

Die rechtliche Situation von unbegleiteten Minderjährigen als Thema des politischen Lernens

Hinführung

Die Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 war ohne Zweifel eine der größten völkerrechtlichen Errungenschaften. Auch wenn es sich dabei nicht um einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag handelt, sendet die Erklärung bis heute ein deutliches Signal in Richtung Politik und Gesellschaft. Diese Bestimmungen sollen auch uneingeschränkt für Kinder gelten, die — genau wie Erwachsene — Menschen und damit definitionsgemäß Adressaten der Erklärung sind. Und die UN-Kinderrechtskonvention, die am 20. November 1989 von der Generalversammlung angenommen wurde, soll noch zusätzlich den eigenen Rechtsstatus von Kindern unterstreichen, die nicht nur keine ‚kleinen Erwachsenen‘ sind, sondern als schutzbedürftig gelten. Dass der damit verbundene normative Anspruch häufig nicht erfüllt wird, steht auf einem anderen Blatt: Angesichts wiederkehrender Dokumentationen von Verletzungen der Kinderrechte ist klar, dass zwischen Wunsch und Wirklichkeit eine erhebliche Kluft besteht. Eine Personengruppe, die besonders davon betroffen ist, sind die unbegleiteten Minderjährigen, deren Gesamtzahl seit Beginn der sogenannten Flüchtlingskrise in Europa, stetig steigt. Aus diesen Gründen beschäftigt sich dieser Beitrag mit der rechtlichen Situation von unbegleiteten Minderjährigen als Thema des politischen Lernens. Im ersten Teil wird der rechtliche Hintergrund beleuchtet. Im zweiten Teil werden didaktische Überlegungen angestellt und im dritten Teil werden exemplarische Materialien vorgeschlagen.

1. Rechtlicher Hintergrund

Im Folgenden werden drei zentrale Punkte in der gebotenen Kürze angesprochen, welche das Begriffsfeld umreißen.

Der Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“

Der Begriff „Minderjähriger“ bezeichnet „einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren“. Und der Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ meint „einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“ (EU 2013, o. S.). Die unbegleiteten Minderjährigen stellen den Staat vor eine große Herausforderung, wie die Fokus-Studie „Unbegleitete Minderjährige in Deutschland“, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) herausgegeben wurde, zeigt (Müller 2014, S. 10): „Unbegleitete Minderjährige

zählen zu den besonders schutzbedürftigen Personen, da sie besonders gefährdet sind, Opfer von Konflikten, Ausbeutung und Gewalterfahrung zu werden. Aufgrund dieser besonderen Verletzlichkeit und der Fluchterfahrung, die unbegleitete Minderjährige gemacht haben, benötigen sie besondere Aufmerksamkeit in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren“.

Besondere Schutzbedürftigkeit

In der Fachliteratur gilt die Kindheit „als eigene, in jeder Hinsicht (körperlich, seelisch, geistig) produktive Lebensphase, die aus entwicklungspsychologischer Sicht von der Geburt bis zu Pubertät bzw. sexuellen Reife reicht“ (Kluge 2013, S. 22). Übereinkunft herrscht darüber, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind, weil sie in dieser Lebensphase hochsensibel für positive, aber auch negative Einflüsse seitens ihrer Umwelt sind. Im Fall der unbegleiteten Minderjährigen kommen die Fluchterfahrung und die widrigen Lebensumstände noch hinzu, die sich aus dem Fehlen von Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen ergibt. Die Berücksichtigung der Kinderrechten ist in diesem Kontext also dringend geboten, um die ohnehin bereits vorbelasteten Menschen nicht noch weiter in ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung zu gefährden. Hier ist in erster Linie der Staat gefragt, um mit gesetzlichen Regelungen dafür zu sorgen, dass dem Kindeswohl entsprochen wird, das im Artikel 6 des Grundgesetzes verankert ist.

Das Recht auf Bildung

Ein Beispiel dafür ist das Recht auf Bildung, das jedem Kind laut Artikel 26 der UN-Menschenrechtscharta und Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention zusteht. Obwohl in Deutschland die allgemeine Schulpflicht für Kinder herrscht, wird nämlich immer wieder angeprangert, dass aktuell eine bestimmte Bevölkerungsgruppe grob vernachlässigt wird: die unbegleiteten Minderjährigen (vgl. u. a. Pro Asyl 2011). Im Kontext der sogenannten Flüchtlingskrise in Europa wurden bereits im Jahr 2013 laut dem UNHCR weltweit mehr als 50 Millionen Flüchtlinge verzeichnet — mehr als die Hälfte davon waren Kinder. Auch in Deutschland ist die Zahl der Asylanträge seitdem sprunghaft angestiegen, hier sind ca. ein Drittel aller Geflüchteten Kinder. UNICEF macht in seinem „Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland“ (2016) darauf aufmerksam, dass es eine ganze Reihe an Problemen bei der Umsetzung des Rechtes auf Bildung gibt und stellt u.a. die Forderungen auf „Tatsächlich gleiche Rechte für alle Kinder umsetzen“, „Zugang zu Bildung und psychosozialer Betreuung sichern“ und „Unbegleitete Kinder schützen und fördern“. Da die Kindheit als besonders schützenswerte Lebensphase gilt, ist es umso besorgniserregender, dass gegen den „Vorrang des Kindeswohls“ (UNICEF 2016, S. 22) verstoßen wird.

2. Didaktische Überlegungen

Die rechtliche Situation von unbegleiteten Minderjährigen ist ein Thema, das nicht nur aktuell und brisant ist, sondern die Lernenden auch in ihrer Lebenswelt betrifft. Zum einen berichten die Medien regelmäßig von der aktuellen Situation in Europa und Deutschland, zum anderen gibt es an vielen Orten Unterkünfte (zum Teil in unmittelbarer Nähe zur Schule), unbegleitete Minderjährige besuchen die gleiche Klasse (z. B. in beruflichen Schulen) oder werden im gleichen Gebäude in eigenen Klassen beschult (z. B. in einem Schulzentrum). Von besonderer Bedeutung ist dieses Thema außerdem, weil deutsche und nicht-deutsche Minderjährige als Menschen laut der UN-Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention die gleichen Rechte haben. Wie am Beispiel des Rechts auf Bildung dargestellt wird, ist die rechtliche Situation der unbegleiteten Minderjährigen aber diskussionswürdig.

In diesem Kontext kommen neben dem politischen Lernen verwandte Ansätze wie das rechtliche Lernen oder die Menschenrechtserziehung zum Tragen, die auf die normative Dimension dieses Themas aufmerksam machen. Neben der Urteilsfähigkeit spielen daher die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme, aber auch zur Empathie eine wichtige Rolle, weil es darum geht, dass sich die Lernenden in die Situation der unbegleiteten Minderjährigen hineinversetzen, um die eigenen und fremden Lebensbedingungen zu reflektieren. Als didaktische Ansätze

kommen die Erfahrungs- und Problemorientierung in Frage, weil zum einen an persönlichen Erlebnissen angesetzt, zum anderen der Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen als gesellschaftspolitische Herausforderung bearbeitet werden kann.

Die Lehrkraft muss aufgrund der Aktualität und Brisanz, aber auch des hohen normativen Gehalts dieses Themas äußerst sensibel vorgehen. Mit Blick auf den Beutelsbacher Konsensus bedeutet das, dass auch kontroverse Sichtweisen zu Wort kommen können und auch müssen (z. B. national-konservative Positionen). Dabei kann das Problem auftreten, dass rechtspopulistische oder rechtsextremistische Äußerungen getätigt werden (z. B. mit Blick auf die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung). Aus den genannten Gründen ist es wichtig, dass sich die Lehrkraft ausreichend auf die Behandlung dieses Themas vorbereitet und genug Zeit einplant, um kontrovers mit den Lernenden zu diskutieren.

3. Materialien

Die folgenden Materialien und die dazugehörige Aufgabenstellung sind exemplarisch gedacht. Ergänzend oder ersetzend können Medienberichte aus lokalen, regionalen oder überregionalen Zeitungen, Positionspapiere, Studien usw. von der Lehrkraft recherchiert werden. Auch die Lernenden selbst können mit der Recherche beauftragt werden (z. B. als Hausaufgabe oder Projektarbeit).

M 1: Die rechtliche Situation von Kindern

Die rechtliche Situation von Kindern ist klar geregelt und die Rechte sind in unterschiedlichen Dokumenten aufgeführt. Dazu gehören die internationalen Menschenrechtsabkommen (UN-Menschenrechtscharta und UN-Kinderrechtskonvention) oder das Grundgesetz. Unterscheiden lassen sich dabei drei Bereiche von Menschenrechten, die von Bedeutung für Kinder sind: „Rechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung („protection“)\", „Beteiligungsrechte („participation“)\", und „Rechte auf adäquate Grundversorgung („provision“)\", (Forum Menschenrechte, 2011, S. 16). Hinsichtlich des Rechts auf Bildung heißt es in der *UN-Menschenrechtscharta* in Artikel 26:

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

Die UN-Kinderrechtskonvention fußt auf „vier Grundprinzipien“: „Gleichbehandlung (Schutz vor Diskriminierung)\", „Recht auf Leben und persönliche Entwicklung“, „Meinungs- und Willensfreiheit (Recht auf Beteiligung)“ und „Kindeswohlvorrang“ (BMFSJ 2015, o. S.). Die einzelnen Kinderrechte darin lassen sich grob in die drei Bereiche „Schutzrechte“, „Förderrechte“ und „Beteiligungsrechte“ (UNICEF 2014) einteilen. Das Recht auf Bildung laut Artikel 28 gehört zu den Förderrechten und findet sich im Grundprinzip „Recht auf Leben und persönliche Entwicklung“ wieder. In der *UN-Kinderrechtskonvention* findet sich in Artikel 28 der folgende Wortlaut:

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Quellen (Zugriff der Internetlinks: 10.11.2017):

BMFSJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2015): *VN-Kinderrechtskonvention*. Hintergrundmeldung 21.10.2015. www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/8654

Forum Menschenrechte (Hg.) (2011): *Menschenrechte und frühkindliche Bildung in Deutschland*. Empfehlungen und Perspektiven. Berlin: o.V.

UNICEF (2014): *Kinderrechte ins Grundgesetz*. www.unicef.de/blob/38332/6729b30e314a1b8d3045744a714a4c5a/kinderrechte-ins-grundgesetz-2014-data.pdf

M 2: Kinderrechte zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Die Studie „In erster Linie Kinder“ (Berthold 2014), die von UNICEF Deutschland beim BumF e.V. im Auftrag gegeben wurde, zeigt die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland auf. Ein zentrales Ergebnis besteht darin, dass eine „Nichtbeachtung des Kindeswohls“ und „Benachteiligung gegenüber anderen Kindern“ vorliegt (ebd., S. 14). Pro Asyl kommt zu folgendem Schluss: „Flüchtlingskinder werden im Vergleich zu Kindern mit deutschem Pass massiv benachteiligt — unter anderem in der Gesundheitsversorgung und bei der Schul- und Berufsbildung“ (Pro Asyl 2011, S. 44). Diese Ansicht wird auch vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF 2016, o. S.) geteilt, der in einer Stellungnahme zu „Bildung“ das Fehlen von Standards bemängelt. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder gibt es sechzehn verschiedene Schulgesetze und Herangehensweisen: „Für junge Flüchtlinge gilt in den meisten Bundesländern, dass entweder nach 3 bzw. 6 Monaten oder nach einer kommunalen Zuweisung eine Schulpflicht besteht. Zudem gelten Altersgrenzen. Die allgemeine Schulpflicht endet abhängig von Bundesland und Geburtsdatum zwischen 15 und 18 Jahren — bis 18 Jahre besteht allerdings weiterhin eine Vollzeitschulpflicht.“ Diese kurze Gegenüberstellung zeigt bereits, welche Hindernisse beim Zugang zu Bildung, d. h. nicht nur zu Schule, sondern auch zu Ausbildung, vorliegen. Hinzu kommt noch eine ganze Reihe an Ausnahmeregelungen für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, geduldete Flüchtlinge sowie Personen aus sicheren Herkunftsländern und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen, welche dazu führen, dass deutschlandweit kein Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen vorhanden sind.

In einem UNICEF-Bericht zur „Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften“ werden weitere Probleme benannt: „Bis zur Einschulung vergehen Berichten aus den Kommunen zufolge oft mehrere Monate, die Schulpflicht wird z. T. durch die Teilnahme an Sprachkursen [bereits, M. G.] als erfüllt betrachtet“. (...) Darüber hinaus wurde noch eine weitere besorgniserregende Entwicklung vermerkt: „Es zeichnet sich zudem eine Favorisierung des Aufbaus externer Strukturen in Not- und Erstaufnahmen anstatt der Integration in das Regelschulsystem ab. (...) Angebote und ‚Brücken‘ nach außen sowie die Integration in reguläre Strukturen der Jugendhilfe und die Anbindung vor Ort fehlen meist.“ Zusammenfassend besteht also die Gefahr, dass „dauerhaft nicht-schulpflichtige Kinder dort [d. h. in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, M.G.] leben werden“, weil sie ohne Aussicht auf einen Aufenthaltsstatus gleich gar nicht zum Empfänger von Integrationsmaßnahmen gemacht werden, womit auch der Kontakt zu gleichaltrigen Kindern aus Deutschland verhindert wird. (UNICEF 2015, S. 12)

Quellen (Zugriff der Internetlinks: 10.11.2017):

Berthold, Thomas (2014): *In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland*. UNICEF-Studie in Auftrag gegeben beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf
 BumF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.) (2016): *Bildung*. Stand August 2016. www.b-umf.de/de/themen/bildung
 Pro Asyl e.V. (2011): *Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen! Gesetzlicher Änderungsbedarf aufgrund der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention*. www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/07/PRO_ASYL_Kinderrechte_ernst_nehmen.pdf
 UNICEF (2015): *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*. Zusammenfassender Bericht, 11/15-01/16. www.unicef.de/blob/106516/d0912061605d9a839102bc34cfae0ba2/unicef-bumf-factfinding-fluechtlings-kinder-2016-data.pdf

Aufgabenstellung zu M1 bis M3 (S. 25 bis 27)

1. Stellen Sie in PartnerInnenarbeit auf Grundlage von M 1 die rechtliche Situation von Kindern in einer strukturierten Übersicht dar (z. B. Mind Map).
2. a) Überprüfen Sie in arbeitsebenen Gruppen am Beispiel von M 2 und M 3, an welchen Stellen Probleme sichtbar werden. Stellen Sie Ihre Ergebnisse strukturiert dar (z. B. Wandzeitung) und hängen diese im Arbeitsraum aus.
b) Vergleichen Sie Ihre Überprüfungen, arbeiten Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten heraus und halten Sie die Ergebnisse schriftlich fest.
3. Erörtern Sie auf Grundlage von Kriterien (z. B. Kosten, Infrastruktur) mögliche Ursachen für den Unterschied zwischen Wunsch und Wirklichkeit bei der Umsetzung von Kinderrechten bei unbegleiteten Minderjährigen. Beziehen Sie auch M 2 und M 3 mit ein.
4. Ist Bildung für Sie eine Selbstverständlichkeit? Diskutieren Sie auf Grundlage von Kriterien (z. B. Bildungsstand, Einkommen) mögliche Folgen einer mangelhaften oder ungenügenden Bildung für Ihren weiteren Lebensweg.

Verwendete und weiterführende Literatur

- Berthold, Thomas (2014): *In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland*. UNICEF-Studie in Auftrag gegeben beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2015): *VN-Kinderrechtskonvention*. Hintergrundmeldung 21.10.2015. www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/86544
- BumF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.) (2016): *Bildung*. Stand August 2016. www.b-umf.de/de/themen/bildung
- EU (Europäische Union) (2013): *Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)*. Amtsblatt der Europäischen Union L 180/96 vom 29.6.2013
- Forum Menschenrechte (Hg.) (2011): *Menschenrechte und frühkindliche Bildung in Deutschland*. Empfehlungen und Perspektiven. Berlin: o.V.
- Kluge, N. (2013): *Das Bild des Kindes in der Pädagogik der frühen Kindheit*. In: L. Fried & S. Roux (Hg.), *Handbuch Pädagogik der frühen Kindheit* (S. 22-32). Berlin: Cornelsen
- Müller, A. (2014): *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland*. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 60, BAMF: Nürnberg

M 3: Kritik vom Flüchtlingsrat — Tausende Flüchtlingskinder gehen in NRW nicht zur Schule

Nordrhein-Westfalen

Zehntausende Flüchtlingskinder sind in den vergangenen Jahren nach Nordrhein-Westfalen gekommen. Ihre Integration ins Bildungssystem gilt als Herkulesaufgabe. Einiges ist geschafft, aber es gibt auch noch viele Defizite. Dass in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes noch keine Schulpflicht herrscht, sehen viele kritisch. Werden die jungen Flüchtlinge dann den Kommunen zugewiesen, fehlt es dort oft noch an Lehrern und Platz in den Schulen.

Ab wann gilt in NRW ein Anspruch auf Schulunterricht?

Sobald die Kinder und Jugendlichen den Kommunen zugewiesen werden, setzt in NRW die Schulpflicht ein. Auch Kinder, die das Land wieder verlassen müssen, weil der Asylantrag abgelehnt wurde, sind bis zu ihrer Ausreise weiter schulpflichtig. Bevor die jungen Flüchtlinge in die Kommunen wechseln, leben sie unterschiedlich lange in Einrichtungen des Landes. Dort gibt es keinen Unterricht. Wenn doch, dann wird er laut Flüchtlingsrat NRW von Ehrenamtlichen angeboten. Das Recht auf Bildung ist in der UN-Kinderrechtskonvention und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Das Schulgesetz NRW sieht eine Umsetzung der Schulpflicht binnen vier Wochen nach der Zuweisung in die Kommunen vor.

Warum kommt es oft zu langen Wartezeiten?

Es gibt noch immer zu wenig Plätze und Personal in den Schulen. Auch die Gesundheitsämter sind häufig überlastet, die die Flüchtlingskinder vor einer Schulaufnahme untersuchen.

Wohin gehen die Kinder und Jugendlichen?

Für Kinder bis 15 Jahre wird ein Platz in einer Regelschule gesucht, wo sie zunächst mit Deutschkursen auf eine Teilnahme am allgemeinen Unterricht vorbereitet werden. Die 16- bis 18-Jährigen sollen an Berufsschulen unterrichtet werden. Für die internationalen Förderklassen an den Berufskollegs sind die Wartelisten sehr lang. Manche Jugendliche kommen gar nicht zum Zug. Kritiker bemängeln, dass oft nur zwei Tage Unterricht angeboten werden, was zu wenig sei, um einen Schulabschluss zu schaffen. Damit sinke die Chance auf eine spätere Berufsausbildung deutlich.

Wie viele minderjährige Flüchtlinge sind ohne Unterricht?

Der Flüchtlingsrat schätzt die Zahl auf mehrere tausend Betroffene in den Kommunen, die oft monatelang auf einen Platz warten müssten. Zahlen würden nicht erhoben. Hinzu kommen rund 4500 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, die in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind und in dieser Zeit gar nicht zur Schule gehen. Bemängelt wird auch, dass Minderjährige aus Ländern, die als sichere Herkunftsstaaten gelten, in den Landeseinrichtungen ihren gesamten Aufenthalt verbringen - bis sie das Land freiwillig oder gezwungenermaßen verlassen. Diese Heranwachsenden sehen hierzulande nie eine Schule von innen.

Wie viele Flüchtlingskinder kommen jährlich nach NRW?

Im vergangenen Jahr waren es nach Angaben des Schulministeriums rund 40 000. In diesem Jahr sollen es weitere 40 000 sein. Für 2017 hat das Land Mittel für 25 000 weitere Kinder in den Etat eingestellt.

Gibt es auch mehr Lehrer?

Für 2015 und 2016 sind zusammen 6431 Stellen geschaffen worden, davon 1200 Integrationsstellen an Schulen für die Sprachförderung. Für 2017 sind noch einmal 300 Integrationsstellen geplant.

Reicht der Platz in den Schulen?

Die Kommunen stehen unter Druck. Der Platz in den Schulen reicht meist nicht. In Großstädten wie Köln, Düsseldorf, Dortmund und Hagen werden Neu- und Anbauten geplant. In Köln und in der Landeshauptstadt gehen die Planungen aber nicht allein auf Flüchtlinge zurück. „Wir sind eine wachsende Stadt“, heißt es in Köln und mit ähnlichen Worten in Düsseldorf. Beide Städte wachsen allgemein schon durch Zuzug. (dpa)

Quelle: <http://www.ksta.de/25112968> ©2017 (Zugriff: 10.11.2017)

Pro Asyl e.V. (2011): Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen! Gesetzlicher Änderungsbedarf aufgrund der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention. www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/07/PRO_ASYL_Kinderrechte_ernst_nehmen.pdf

UNICEF (2014): Kinderrechte ins Grundgesetz. www.unicef.de/blob/38332/6729b30e314a1b8d3045744a714a4c5a/kinderrechte-ins-grundgesetz-2014-data.pdf

UNICEF (2015): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Zusammenfassender Bericht, 11/15-01/16. www.unicef.de/blob/106516/d0912061605d9a839102bc34cfae0ba2/unicef-bumf-factfinding-fluechtlings-kinder-2016-data.pdf

UNICEF (2016): Lagebericht zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Juni 2016 www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6ea03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf

Zugriff bei den Internetlinks: 10.11.2017

Dr. Michael Görtler, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung der Universität Bamberg, Lehrbeauftragter für Didaktik und Methodik der politischen Bildung, Projektmitarbeiter in der politischen Jugendarbeit. Email: michael.goertler@uni-bamberg.de